



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2014
(OR. en)**

**6858/14
ADD 1**

**ENV 182
ENT 63
DELACT 40**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Februar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 951 final - ANNEX 1

Betr.: ANHANG zur delegierten Verordnung (EG) Nr..../. der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO2-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 951 final - ANNEX 1.

Anl.: C(2014) 951 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2014
C(2014) 951 final

ANNEX 1

ANHANG

zur

**delegierten Verordnung (EG) Nr..../.. der Kommission
vom XXX**

**zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr 510/2011 des Europäischen
Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO2-Emissionen neuer
leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

ANHANG

zur

delegierten Verordnung (EG) Nr..../. der Kommission vom XXX

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt

(Text von Bedeutung für den EWR)

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Teil A wird wie folgt geändert:
 - (a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - ,,1. Detaillierte Angaben
 - 1.1 Als N₁ zugelassene vollständige Fahrzeuge

Für als N₁ zugelassene vollständige Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung erfassen die Mitgliedstaaten für jedes Kalenderjahr und jedes neue leichte Nutzfahrzeug bei Erstzulassung in seinem Hoheitsgebiet die folgenden ausführlichen Angaben:

- (a) Hersteller;
- (b) Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung;
- (c) Typ, Variante und Version;
- (d) Fabrikmarke;
- (e) Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs;
- (f) Klasse des zugelassenen Fahrzeugs;
- (g) spezifische CO₂-Emissionen;
- (h) Masse in fahrbereitem Zustand;
- (i) technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand;
- (j) Fahrzeugstandfläche: Radstand, Spurweite der Lenkachse und Spurweite der anderen Achse;
- (k) Kraftstoffart und Kraftstoffmodus;

- (l) Motorleistung;
- (m) Stromverbrauch;
- (n) Code für die innovative Technologie oder die Gruppe innovativer Technologien und CO₂-Emissionsreduktion infolge dieser Technologie;
- (o) Fahrzeug-Identifizierungsnummer.

Für die Datenübermittlung ist das Formblatt in Teil C Abschnitt 2 zu verwenden.

1.2 Als N₁ zugelassene und in einem Mehrstufenverfahren typgenehmigte Fahrzeuge

Für als N₁ zugelassene und in einem Mehrstufenverfahren typgenehmigte Fahrzeuge erfassen die Mitgliedstaaten für jedes Kalenderjahr die folgenden ausführlichen Angaben:

- (a) für das (unvollständige) Basisfahrzeug: die Daten gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, i, n und o oder, anstelle der Daten gemäß den Buchstaben h und i, die Standardmasse, mitgeteilt als Teil der Typgenehmigungsangaben gemäß Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG;
- (b) für das (vollständige) Basisfahrzeug: die Daten gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, i, n und o;
- (c) für das vervollständigte Fahrzeug: die Daten gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a, f, g, h, j, k, l, m und o.

Können die unter den Buchstaben a und b dieser Nummer vorgesehenen Daten für das Basisfahrzeug nicht mitgeteilt werden, so übermittelt der Mitgliedstaat stattdessen Daten für das vervollständigte Fahrzeug.

Für die Übermittlung der Daten für vervollständigte N₁-Fahrzeuge ist das Formblatt in Teil C Abschnitt 2 zu verwenden.

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer gemäß Nummer 1.1 Buchstabe o darf nicht veröffentlicht werden.“

- (b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

,3. Die Mitgliedstaaten stellen für jedes Kalenderjahr Folgendes fest:

- (a) die für die Erfassung der ausführlichen Daten gemäß Nummer 1 verwendeten Quellen;
- (b) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit EG-Typgenehmigung;
- (c) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit Typgenehmigung im Mehrstufenverfahren, soweit bekannt;
- (d) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit Einzelgenehmigung;

(e) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit nationaler Kleinserien-Typgenehmigung.“

(2) Teil B wird wie folgt geändert:

(a) Der Einleitungssatz und Nummer 1 werden wie folgt geändert:

„TEIL B – Verfahren zur Bestimmung der Daten für die CO₂-Überwachung neuer leichter Nutzfahrzeuge

Die für die Überwachung erforderlichen Daten, die die Mitgliedstaaten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 dieses Anhangs ermitteln müssen, werden nach den im vorliegenden Teil beschriebenen Verfahren ermittelt.

1. Anzahl zugelassener neuer leichter Nutzfahrzeuge

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet in dem betreffenden Überwachungsjahr zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung, mit Einzelgenehmigung und mit nationaler Kleinserien-Typgenehmigung sowie gegebenenfalls die Anzahl der Fahrzeuge mit Typgenehmigung im Mehrstufenverfahren.“

(b) Nummer 4 wird gestrichen.

(c) In Nummer 7 wird der folgende Absatz hinzugefügt:

„Ungeachtet, dass für Teil C dieses Anhangs die Standardmasse zugrunde gelegt wird, kann, wenn dieser Massewert nicht ermittelt werden kann, für die vorläufige Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß Artikel 8 Absatz 4 die Masse des vervollständigten Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand herangezogen werden.

Handelt es sich beim Basisfahrzeug um ein vollständiges Fahrzeug, so wird für die Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Masse dieses Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand herangezogen. Kann dieser Massewert jedoch nicht ermittelt werden, so kann für die vorläufige Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Masse des vervollständigten Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand herangezogen werden.“

(3) Teil C erhält folgende Fassung:

„C. Formblätter für die Übermittlung der Angaben

Die Mitgliedstaaten übermitteln für jedes Jahr die Daten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 unter Verwendung der folgenden Formblätter:

Abschnitt 1 - Aggregierte Überwachungsdaten

Mitgliedstaat (¹)	
Jahr	

Datenquelle	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit EG-Typgenehmigung	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit Einzelgenehmigung	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit nationaler Kleinserien-Typgenehmigung	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit Typgenehmigung im Mehrstufenverfahren (soweit vorhanden)	

(¹) ISO 3166 alpha-2-Codes mit Ausnahme Griechenlands (Code EL) und des Vereinigten Königreichs (Code UK).

Abschnitt 2 – Detaillierte Überwachungsdaten – für jeweils ein Fahrzeug

Querverweis zu Teil A Nummer 1.1	Detaillierte Angaben je zugelassenes Fahrzeug¹
(a)	Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung ²
	Name des Herstellers – OEM-Angabe VOLLSTÄNDIGES FAHRZEUG / BASISFAHRZEUG
	Name des Herstellers – OEM-Angabe VERVOLLSTÄNDIGTES FAHRZEUG ³
	Name des Herstellers – Bezeichnung im nationalen Register ²
(b)	Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung
(c)	Typ
	Variante
	Version
(d)	Fabrikmarke
(e)	Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs
(f)	Klasse des zugelassenen Fahrzeugs
(g)	Spezifische CO ₂ -Emissionen
(h)	Masse in fahrbereitem Zustand BASISFAHRZEUG
	Masse in fahrbereitem Zustand VERVOLLSTÄNDIGTES FAHRZEUG /VOLLSTÄNDIGES FAHRZEUG
(i) ⁴	technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand
(j)	Radstand
	Spurweite — Lenkachse (Achse 1)
	Spurweite – andere Achse (Achse 2)

(k)	Kraftstoffart
	Kraftstoffmodus
(l)	Motorleistung (cm ³)
(m)	Stromverbrauch (Wh/km)
(n)	Code für die innovative Technologie oder die Gruppe innovativer Technologien CO ₂ -Emissionsreduktion infolge dieser Technologie(n)
(o)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG ⁵	Standardmasse (soweit zutreffend im Fall von Mehrstufenfahrzeugen)

Anmerkungen:

¹ Können im Falle von Mehrstufenfahrzeugen keine Daten für das Basisfahrzeug angegeben werden, so gibt der Mitgliedstaat zumindest die für das Formblatt vorgegebenen Daten für das vervollständigte Fahrzeug an. Kann die Fahrzeug-Identifizierungsnummer nicht angegeben werden, so sind alle detaillierten Daten für das vollständige Fahrzeug, das vervollständigte Fahrzeug und das Basisfahrzeug gemäß Teil A Nummer 1.2 Buchstaben a, b und c dieses Anhangs anzugeben.

² Bei nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen (NSS) oder Einzeltypgenehmigungen (IVA) ist in der Spalte „Name des Herstellers – Bezeichnung im nationalen Register“ der Name des Herstellers anzugeben; in der Spalte „Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung“ ist je nach Fall „AA-NSS“ bzw. „AA-IVA“ einzutragen.

³ Bei Mehrstufenfahrzeugen ist der Hersteller des (unvollständigen/vollständigen) Basisfahrzeugs anzugeben. Ist der Hersteller des Basisfahrzeugs nicht bekannt, muss nur der Hersteller des vervollständigten Fahrzeugs angegeben werden.

⁴ Bei Mehrstufenfahrzeugen ist die technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand des Basisfahrzeugs anzugeben.

⁵ Bei Mehrstufenfahrzeugen können die Angaben zur Masse in fahrbereitem Zustand und zur technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand des Basisfahrzeugs durch die unter den Beschreibungsmerkmalen gemäß Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG angegebene Standardmasse ersetzt werden.“